

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM GEMEINDERAT STUTTGART

An die Lokalredaktionen  
der Stuttgarter Medien

Stuttgart, 04. August 2020

Genderstar bildet alle ab!

## **Sprache ist Grundlage unserer Gedanken**

Die LHS Stuttgart nutzt in offiziellen Dokumenten nun den Genderstar! Andreas Winter, Fraktionsvorsitzender dazu: "Vielfalt feiern und leben, überkommene Tabus hinterfragen - dazu bedarf es Mut und Zusammenhalt in Vielfalt. Und es braucht Sichtbarkeit. Sprache ist wichtig. Sie ist Grundlage unserer Gedanken. Wir GRÜNE im Stuttgarter Rathaus sind froh, dass die Stadt jetzt auch sprachlich für alle da ist. Es ist mehr als befremdlich, dass selbstverständliche Grundrechte auf Wertschätzung und Respekt einzelner immer noch als absolut zweitrangig runtergeredet werden, wie dies die Kulturministerin heute verlautbaren ließ." Gabriele Nuber-Schöllhammer, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Rathaus weiß: "Besonders für Kinder, bei denen nach der Geburt keine eindeutige Geschlechtszuweisung in männlich oder weiblich erfolgen kann, ist ein guter Sprachgebrauch für das Aufwachsen besonders wichtig und für die betroffenen Familien unterstützend."

Durch den Genderstar sind Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, endlich abgebildet. Damit trägt die LHS Stuttgart den am 10. Oktober 2017 beschlossenen Leitsätzen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Dort heißt es:

Rathaus Stuttgart  
Zimmer 8  
Marktplatz 1  
70173 Stuttgart

Tel: 0711/216-60724  
0711/216-60722  
Fax: 0711/216-60725

[gruene.fraktion@stuttgart.de](mailto:gruene.fraktion@stuttgart.de)  
[www.lust-auf-stadt.de](http://www.lust-auf-stadt.de)



1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.